

Zeitschrift: Die Berner Woche

Band: 29 (1939)

Heft: 38

Rubrik: Die Seite der Erziehungsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Seite der Erziehungsfragen

Von der Strafe

„Mein Käthi hat mich gestern regelrecht angelogen“, klagt Frau Meister eines Abends im Kreise ihrer Bekannten. „Über ich habe ihr dies ein für allemal gesteckt! Sofort mußte sie zu Bett und dazu noch ohne Nachteessen!“

„Wenn meine Buben so etwas machen, dann wohl! Ein paar saftige Ohrfeigen, das würde genügen“, meint der selbstbewußte Herr Schuster.

„Heute Nachmittag hat Hanni beim Abräumen eine Tasse zerschlagen“, erzählt Frau Keller. „Im ersten Augenblick hätte ich ihr am liebsten auch eine Ohrfeige gegeben —“

„Was das Beste gewesen wäre!“ ruft Herr Müller dazwischen.

Wirklich das Beste? Es gibt noch recht viele Eltern — und auch noch viele Lehrer, welche die körperliche Züchtigung für die geeignete und wirksamste Strafe halten. Ohne Körperstrafe komme man bei der Erziehung überhaupt nicht aus. Über natürlich nur im rechten Augenblick; denn man ist auch hier verpflichtet, neuzeitlich zu denken und zu handeln und hat irgendwo gehört, daß Ohrfeigen und Schläge eigentlich nicht zur Anwendung kommen sollten.

Von den vielen Problemen, welche sich dem Erzieher stellen, ist das der Strafe eines der schwierigsten. Nicht umsonst sind darüber schon ganze Bücher geschrieben worden und wenn wir im Folgenden versuchen, etwas über die Strafe und ihre Anwendung zu sagen, so kann es nur in dem Sinne geschehen, alle die, welche in den Fall kommen, Kinder zu strafen, darauf aufmerksam zu machen, wie schwer es ist, die richtige Strafe zu finden und wenn man sie gefunden hat, sie richtig zu bemessen.

Erziehung und Strafe lassen sich schwer trennen oder noch besser gesagt, die Erziehung wird nur in den aller seltesten Fällen ohne das Mittel der Strafe auskommen können. Indem die Erziehung zum Ziele hat, das Kind in ganz bestimmtem Sinne zu beeinflussen, es zu lenken und zu formen, muß sie auch ganz bestimmte Forderungen stellen. Sobald aber ein Kind merkt, daß man eine solche Forderung erfüllen kann oder auch nicht, und daß dann das Richterfüllen keine unangenehmen Folgen hat, dann wird es eben den Weg des geringsten Widerstandes wählen und der Forderung nicht nachleben. Es geht dann dem Erzieher genau gleich wie es einer Regierung geht, die nicht über die geeigneten Mittel verfügt, um den von ihr aufgestellten Gesetzen Nachahmung zu verschaffen: die Regierung verliert die Achtung ihrer Bürger — der Erzieher die des Kindes.

Bevor wir nun weiter vom Strafen und der Art der Strafe sprechen, sei noch folgendes gesagt:

Wir müssen von vornherein unterscheiden zwischen einer erzieherischen oder pädagogischen Strafe und einer juristischen Strafe. Letztere ist beherrscht vom Gedanken der Sühne und der Wiederherstellung des durch ein Vergehen verletzten Rechtes. Die erzieherische Strafe dagegen hat einzig zum Ziele, ein Kind in seinen allfälligen Verfassungen zu bessern, im mildesten aber vielleicht treffendsten Sinne zu formen — zu beeinflussen. Damit soll allerdings nicht etwa gesagt sein, daß beim Kind nicht auch im einen oder anderen Falle eine Strafe juristischer Art am Platze ist.

Eine weitere Unterteilung muß gemacht werden, indem die pädagogischen Strafen in natürliche und künstliche Strafen geschieden werden. Dafür ein Beispiel: Irene hat der

Mutter beim Abwaschen geholfen und dabei ist ihr aus Unachtsamkeit ein Teller auf den Boden gefallen und in tausend Stücke gebrochen. Verdattert und schuldbewußt steht das Mädchen da. Was tun? Eine Ohrfeige oder ein „Haarrupf“? Das wäre eine künstliche Strafe und zwar deshalb, weil ihre Art mit dem Vergehen in gar keinem Zusammenhange steht. Jedenfalls würde durch sie der Schaden in keiner Weise gutgemacht. Die Mutter muß vielmehr dem Kind in aller Ruhe erklären:

„Irene, du hast den Teller zerschlagen; nun mußt du einen neuen kaufen. Bezahlten wirst du mit deinem eigenen Geld!“

Natürliche Strafen sind somit ganz einfach die notwendigen Schlüssefolgerungen, welche sich aus Verfehlungen irgendwelcher Art ergeben.

Sie haben den Vorteil vor allen anderen Strafen, daß sie stets gerecht sind, und daß sie dem Kind in jedem Falle Ursache und Wirkung einer Handlung klar werden lassen.

Peter benimmt sich unartig bei Tisch. Der Vater erklärt in aller Ruhe: „Peter, geh vom Tisch! Kinder, die sich so aufzuführen, gehören nicht zu uns.“ Das Hauptgewicht liegt dabei in dem „gehören nicht zu uns“ als eiserne Folge für das schlechte Benehmen.

Damit zusammen hängt der Entzug von Liebe und Achtung durch die Eltern. Wo zwischen Vater, Mutter und Kind ein auf Liebe und Achtung gegründetes, gutes Verhältnis herrscht, wird das Mittel der Mißbilligung und die Verweigerung einer Liebesbezeugung stets die wirksamste Strafe sein. Derselbe Grundgedanke liegt dem „In die Ecke stellen“, dem „ins Bett schicken“ und dem Ausschluß aus der Familiengemeinschaft zugrunde. Dazu gehört übrigens auch noch der Entzug der Freiheit, das Einsperren.

Bei der letzteren allerdings ist Vorsicht am Platze; denn es kommt sehr darauf an, wo man ein Kind den Arrest absitzen läßt, und ein richtiges Arrestlokal wird sich wohl in den wenigsten Häusern finden. Dies mag folgendes Beispiel zeigen:

Ein kleiner Knabe von fünf Jahren wird von seiner Mutter kurzerhand in die Speisekammer gesperrt. Als sie nach einer Weile nachsieht, was ihr Sprößling wohl tut, findet sie ihn auf dem Boden sitzend. Er trinkt fröhlich aus einer Flasche Rotwein, die er geöffnet auf dem Boden der Speisekammer fand.

Eine, einem Kinde zugedachte Strafe darf nie zum Vergnügen werden, sonst verliert sie selbstverständlich jeden Wert.

Und noch etwas: Die Hauptfache bei der Verhängung einer natürlichen Strafe ist, daß sie mit Konsequenz zu Ende geführt wird. Dr. Rüfer, ein deutscher Pädagoge sagt darüber:

„Laßt eure Strafen sein wie die der unbeseelten Natur, also — unabwendbar. An der glühenden Kohle verbrennt sich das Kind das erstmal, wenn es sie berührt, verbrennt sich das zweite, das drittemal, verbrennt sich jedesmal, und es lernt sehr bald, von der heißen Kohle die Finger zu lassen. Wenn ihr ebenso handelt, werden eure Kinder bald dahin kommen, eure Gesetze ebenso wie die der Natur zu respektieren. Ist aber einmal der Respekt da, dann ist der Boden für eine erfolgreiche Erziehung bereitet.“

Unter allen Strafen ist die Körperstrafe die umstrittenste. Wir werden ihr eine besondere Seite einräumen, einmal weil sie noch allzu oft und dann, weil sie unter tausend Fällen 999mal zu unrecht angewendet wird.

H. R.

